

# ZH\_OBERGERICHT SU150038 vom 27. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU150038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150038)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU150038 du 27 octobre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SU150038 del 27 ottobre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 29. Juli 2014 wegen Fahrens ohne Licht tagsüber als Lenker des Personenwagens Mercedes-Benz ZH ... gestützt auf Art. 41 Abs. 1 SVG, Art. 30 Abs. 2 VRV in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG mit einer Busse von Fr. 40.-- bestraft. Weiter wurden ihm die Kosten von Fr. 90.-- auferlegt und es wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag festgelegt (Urk. 2).

### E. 2

Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 (Posteingang Stadtrichteramt: 31. Juli 2014) erhob der Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbefehl (Urk. 3). Nach ergän-

- 4 - zender Untersuchung hielt das Stadtrichteramt Zürich am Strafbefehl fest und überwies die Akten dem Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz; Urk. 16 u. Urk. 19). Mit Verfügung vom 27. Januar 2015 wurde die Hauptverhandlung auf den 13. Februar 2015 angesetzt (Urk. 20/1 S. 2). Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 beantragte der Beschuldigte sinngemäss den Beizug der Videoaufzeichnungen der zwei Kameras an der Museumsstrasse zur Tatzeit (Urk. 23). Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 wurde von der Vorinstanz Vormerk genommen, dass die massgeblichen Videoaufnahmen überspielt wurden und dass der Antrag des Beschuldigten auf Beizug derselben als dadurch erledigt abgeschrieben würde. Weiter wurde die Hauptverhandlung auf den 25. März 2015 verschoben (Urk. 24). Mit Schreiben vom 16. März 2015 beantragte der neu mandatierte Verteidiger unter Beilage seiner Vollmacht (Urk. 29), es sei die Ladung zur Hauptverhandlung abzunehmen und nach Absprache mit seiner Kanzlei neu vorzuladen (Urk. 28). Mit Verfügung vom 17. März 2015 wies die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch ab (Urk. 30).

### E. 3

Nach Durchführung der Hauptverhandlung bestätigte die Vorinstanz den Strafbefehl, sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 25. März 2015 des Fahrens ohne Licht im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 SVG sowie Art. 30 Abs. 2 VRV schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 40.--, unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse. Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 38 S. 13).

### E. 4

Noch anlässlich der Hauptverhandlung liess der Beschuldigte Berufung anmelden (Prot. I S. 13). Das begründete Urteil wurde den Parteien in der Folge zugestellt (Urk. 35 i.V.m. Urk. 37/1-2). Die Berufungserklärung des Beschuldigten ging fristgerecht am 8. Mai 2015

hierorts ein (Urk. 39). Mit Verfügung der hiesigen Kammer vom 11. Mai 2015 wurde dem Statthalteramt Frist zur Erklärung einer Anschlussberufung oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, gesetzt (Urk. 41). Mit Eingabe vom 22. Mai 2015 verzichtete das Statthalteramt auf eine Anschlussberufung und stellte keinen Antrag um Nichteintreten auf die Berufung (Urk. 43).

- 5 -

#### **E. 4.1**

Die Verteidigung moniert, die Vorinstanz habe durch eine willkürliche Beweiswürdigung, welche teilweise auf aktenwidrigen Annahmen beruhe, den Grundsatz in dubio pro reo verletzt. Der Schluss der Vorinstanz, wonach die Aussage des Beschuldigten, es stehe irgendwo, dass auf das Fahren mit Licht am Tag verzichtet werden könne, es umso glaubhafter erscheinen lasse, dass der Beschuldigte ohne Licht durch die Museumsstrasse gefahren sein soll, sei widersprüchlich und unlogisch. Es sei aktenmässig erstellt, dass das Licht bei der Kontrolle durch die beiden Polizeibeamten eingeschaltet gewesen sei. Wäre der Beschuldigte tatsächlich der Auffassung gewesen, das Fahren ohne Licht sei ihm in der relevanten Situation erlaubt gewesen, wäre es ihm wohl kaum in den Sinn gekommen, das Abblendlicht nach dem Herauswinken aus dem Verkehr noch rasch zu betätigen. Der Beschuldigte hätte sich dann vielmehr auf Rechtsirrtum berufen. Dies, zumal der Beschuldigte gar nicht habe wissen können, wieso er kontrolliert worden sei. Ausserdem habe der Beschuldigte mit der Aussage, dass die Einvernehmende irgend etwas auslasse und es irgendwo heisse, dass man auf das Fahren mit Licht am Tag verzichten könne, sich lediglich auf den Standpunkt gestellt, man habe ihm den Inhalt von Art. 30 Abs. VRV nicht vollständig

- 8 - vorgehalten, er habe sich aber mit dieser Aussage nicht auf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt bezogen. Folglich biete das Verhalten und die Ausführungen des Beschuldigten keinerlei beweismässige Grundlage für einen Schuldspruch. Beide Polizeibeamten seien nicht nach Witterungs- und Lichtverhältnissen zum Zeitpunkt der Kontrolle gefragt worden. Je nach dem könne jedoch ein eingeschaltetes Abblendlicht nicht erkannt werden. Das Unterbleiben der entsprechenden Abklärungen dürfe sich nicht zum Nachteil des Beschuldigten auswirken. Weiter bestünde zwischen den Aussagen der beiden Polizeibeamten eine erhebliche Differenz. Die vom Zeugen D.\_\_\_\_\_ benannte Strecke, auf der er den Beschuldigten ohne Abblendlicht habe fahren sehen, betrage rund 200 Meter. Von der Distanz und der Örtlichkeit her sei es gar nicht möglich, festzustellen, ob ein Auto mit oder ohne Abblendlicht fahre. Zeuge C.\_\_\_\_\_ habe das Fahrzeug dagegen nur auf einer Strecke von 50 bis 75 Metern gesehen. Die Zeugen seien beide an einem Kontrollposten gestanden, ihre Aussagen über die angeblich ohne Abblendlicht befahrene Strecke durch den Beschuldigten unterscheide sich jedoch um mehr als die Hälfte. Es sei durch die beiden Zeugenaussagen erstellt, dass das Abblendlicht des vom Beschuldigten benutzten Fahrzeuges nach Einleitung der Polizeikontrolle eingeschaltet gewesen sei, wobei keiner der Polizeibeamten gesehen habe, dass der Beschuldigte den Lichtschalter nach der Einleitung der Kontrolle betätigt habe. Zeuge D.\_\_\_\_\_ habe eingeräumt, das Licht könne aufgrund einer technischen Ursache wie beispielsweise einem Wackelkontakt nicht in Funktion gewesen sein. Mit der Schlussfolgerung der Vorinstanz, es bestünden keine Zweifel, dass der Beschuldigte ohne Licht auf der Museumsstrasse gefahren sei, blende die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten und der beiden Zeugen aus. Die vorliegenden Beweismittel würden keinesfalls ausreichen, um dem Beschuldigten den ihm

vorgeworfenen Sachverhalt rechtsgenügend nachzuweisen. Es lasse sich aus den erwähnten Gründen nicht ausschliessen, dass die Polizeibeamten einem Irrtum unterlegen seien. Es sei eindeutig nicht erwiesen, dass der Beschuldigte im massgeblichen Zeitraum ohne Licht gefahren sei und den Lichtschalter erst im Zusammenhang mit der Polizeikontrolle betätigt habe. Es sei folglich der Grund-

- 9 - satz in dubio pro reo verletzt worden, weshalb das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und der Beschuldigte freizusprechen sei.

#### **E. 4.2**

Soweit die Vorinstanz aus der Aussage des Beschuldigten, es stehe irgendwo, dass man auf das Fahren mit Licht am Tag verzichten könne, abgeleitet hat, dass es umso glaubhafter erscheine, dass der Beschuldigte anlagegemäss am fraglichen Ort ohne Licht gefahren sei, ist darin keine Unlogik zu erkennen. Es ist durchaus denkbar, dass der Beschuldigte im Sinne einer Eventualbegründung damit meinte, dass selbst wenn er nach Ansicht des Gerichts ohne Licht gefahren wäre, er sich nicht strafbar gemacht hätte. Diese Begründung ist jedoch unbestrittenermassen ohnehin nicht zutreffend. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz diese Aussage des Beschuldigten nicht als Grundlage für einen Schuldspruch betrachtete, sondern dadurch die ihrer Ansicht nach glaubhaften Aussagen der beiden Zeugen D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte ohne Licht durch die Museumsstrasse gefahren sei, bestätigt sah. Es ist zutreffend, dass die Zeugen D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht nach Witterungs- und Lichtverhältnissen gefragt wurden. Zeuge C.\_\_\_\_\_ sagte jedoch von sich aus, dass es mittags um zwölf gewesen sei und die Lichtverhältnisse so gewesen seien, dass man eindeutig habe sehen können, ob ein Fahrzeug Licht gehabt habe oder nicht (Urk. 13 S. 3). Diese Aussage deckt sich mit dem Polizeirapport und dem Strafbefehl, gemäss welchen der fragliche Vorfall am 28. Juni 2014 um 12.25 Uhr geschah (Urk. 1 S. 1, Urk. 2), zu welchem Zeitpunkt aufgrund der Jahreszeit der Sonnenstand hoch war, also ein Nichterkennen des Abblendlichts aufgrund einer tiefen Sonneneinstrahlung nicht in Frage kommt. Soweit der Beschuldigte monieren lässt, die Zeugen hätten unterschiedliche Angaben zur Länge der vom Beschuldigten befahrenen Strecke gemacht, ist festzuhalten, dass Zeuge C.\_\_\_\_\_, der die Aufgabe hatte, die Kontrollen durchzuführen, selbsterklärend nicht so nahe an der Strasse stand wie Zeuge D.\_\_\_\_\_, der die Autos zur Kontrolle raus gewunken hat. Dies wurde auch von Zeuge D.\_\_\_\_\_ klar ausgesagt (Urk. 14 S. 2 oben). Es liegt deshalb nahe, dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ einen uneingeschränkteren Blick auf die Museumsstrasse hatte und deshalb auch bis zur Einmündung der Zollstrasse sehen konnte, wogegen der

- 10 - Zeuge C.\_\_\_\_\_ durch seine von der Strasse wegversetzte Position keine so weit reichende Sicht hatte. Indem die Vorinstanz die diesbezüglichen Aussagen der Zeugen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als glaubhaft taxierte, hat sie folglich keine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen. Mit der Verteidigung hat keiner der Zeugen gesehen, dass der Beschuldigte nach dem Rausfahren anlässlich der Kontrolle den Lichtschalter betätigt hätte. Dazu ist jedoch zu sagen, dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ gemäss eigenen Aussagen auf Höhe der Beifahrerseite stand und den Lichtschalter von dort nicht habe sehen können (Urk. 14 S. 2), wobei es keinen Anlass gibt, an diesen Aussagen zu zweifeln. Zeuge C.\_\_\_\_\_ stand dagegen auf Höhe der Fahrerseite und kontrollierte den Führer- und Fahrzeugausweis des Beschuldigten. Der Beschuldigte hätte während der Kontrolle Gelegenheit gehabt, den Lichtschalter einzuschalten, beispielsweise mit der Vorinstanz während der Kontrolle des Führer- und Fahrzeugausweises durch den Zeugen C.\_\_\_\_\_,

zumal es dazu lediglich einer kleinen, un- auffälligen Handbewegung bedarf. Ein technischer Mangel betreffend das Licht wurde seitens des Beschuldigten weder behauptet, noch ist ein solcher anzunehmen, da er sich wohl beim erneuten Anlassen des Motors gezeigt hätte. In- dem die Vorinstanz die Aussagen der beiden Zeugen als glaubhaft einstufte und den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt deshalb als erstellt ansah, hat sie keineswegs eine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen.

#### **E. 4.3**

Es ist gestützt auf obige Ausführungen festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen der Ansicht der Verteidigung keine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen hat und zu Recht davon ausging, dass der Sachverhalt gemäss Strafbefehl erstellt ist.

#### **E. 5**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 5.1**

Wer eine Verkehrsregel des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Busse bestraft (Art. 90 Abs. 1 SVG). Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, gegen Art. 41 Abs. 1 SVG und Art. 30 Abs. 2 VRV verstossen zu haben. Gemäss Art. 41 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeuge während der Fahrt stets beleuchtet sein, die übrigen

- 11 - Fahrzeuge dagegen nur vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen. Gemäss Art. 30 Abs. 2 VRV sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden, wobei andere Fahrzeugarten als Motorwagen und Motorräder sowie die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorwagen und Motorräder davon ausgenommen sind.

#### **E. 5.2**

Der Beschuldigte hat sich gemäss den obigen Bestimmungen strafbar gemacht. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz wurde von der Verteidigung nicht bestritten. Dementsprechend ist der Beschuldigte mit der Vorinstanz des Fahrens ohne Licht im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 SVG sowie Art. 30 Abs. 2 VRV schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 40.-- entspricht der Bussenliste im Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung und ist demzufolge zu bestätigen (Urk. 38 S. 12). 2. Ebenfalls zu bestätigen ist die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse (Urk. 38 S. 12). V. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 3. und 4.) zu bestätigen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS 211.11). Der Beschuldigte unterliegt mit sämtlichen Anträgen, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 12 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des Fahrens ohne Licht im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 SVG sowie Art. 30 Abs. 2 VRV. 2. Der Beschuldigte wird mit einer Busse von Fr. 40.-- bestraft. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--.

## **E. 6**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den erbetenen Verteidiger, im Doppel für sich und den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

## **E. 7**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 13 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. Oktober 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Grieder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.